Strategie Stromnetze
Vernehmlassungsvorlage

Fragenkatalog

Antwortende Organisation: **Schweizerischer Städteverband**

Inhalt

Szenariorahmen 2
Bedarfsermittlung 2
Nationales Interesse 5
Räumliche Koordination 6
Bewilligung Projekte 7
Überprüfung Kosteneffizienz 8
Öffentlichkeitsarbeit 10
Geodaten 11

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:
- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?
   Art. 9a Abs. 1 StromVG
   Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

   ☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

   Bemerkungen: Der energiewirtschaftliche Szenariorahmen kann eine Basis für die Bedarfsermittlung für die Planung der Netzbetreiber schaffen. Allerdings vermissen wir Angaben darüber, wie stark regionalisiert und detailliert der Szenariorahmen ausgestaltet werden soll. Unter den vorliegenden Rahmenbedingungen ist die Verbindlichkeit nur schwer vorstellbar.
   Weil zwischen der Elektrizität und anderen Energieträgern mitunter Wechselwirkungen bestehen, muss der energiewirtschaftliche Szenariorahmen von einer Gesamtenergiebetrachtung (Strom, Gas und Wärme) ausgehen und auch andere Energieträger berücksichtigen. Ebenfalls muss der Szenariorahmen bestehende und künftige Speichermöglichkeiten einbeziehen.
   Bei den in Art. 9a Abs. 1 StromVG erwähnten Betroffenen, welche vom BFE angemessen einzubeziehen sind, erwarten wir, dass damit auch die Städte und Gemeinden gemeint sind.
   In unserer internen Konsultation wurde auch die Meinung vertreten, dass die Einführung eines Szenariorahmens ein unzulässiger Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit von privatrechtlichen Unternehmen darstelle und dies vor dem Hintergrund der weiterhin hohen Versorgungsqualität nicht gerechtfertigt sei.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?
   Art. 9a Abs. 4 StromVG
   Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

   ☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

   Bemerkungen: Ebenso wie der Bundesrat muss bei ausserordentlichen Entwicklungen auch der Verteilnetzbetreiber (VNB) die Möglichkeit haben, die Netzplanung rascher als gesetzlich vorgesehen anzupassen.
   Wichtig scheint uns, dass der Netzplanungsprozess des VNB nicht eingeschränkt wird und getätigte Investitionen wegen einem später angepassten Szenariorahmen vom Regulator nicht in Frage gestellt werden.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?
Art. 9a Abs. 4 StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Periodizität von 5 Jahren dürfte durchaus sachgerecht sein, allerdings muss die Überprüfung auf den Regulierungsprozess abgestimmt sein.
In unserer internen Konsultation wurde die Frage aufgeworfen, ob die Periodizität nicht sinnvoller auf Verordnungsstufe geregelt würde.

Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?
Art. 9d Abs. 2 StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Dies unter der Voraussetzung, dass die bestehenden Netze den neuen Anforderungen genügen und ein Ausbau nicht günstiger wäre als eine Optimierung oder Verstärkung. Es muss möglich sein, einen vorausschauenden Netzbau zu betreiben und da kann es effizienter sein, sofort auszubauen, wenn der längerfristige Bedarf vorhanden ist. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von Art. 9d Abs. 2 StromVG vor: «Dabei sind die Gesamtkosten aller voraussichtlichen Massnahmen während des Planungshorizonts zu berücksichtigen.» Zudem müssen diese Investitionen anrechenbar sein.

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?
Art. 9c StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Art. 9c StromVG sollte sowohl für Ein- wie Ausspeisepunkte gelten. Deshalb schlagen wir vor, den Titel entsprechende anzupassen und in Abs. 1 folgende Ergänzung vorzunehmen: «Die Netzbetreiber legen die Ein- und Ausspeisepunkte für …»
Zudem erachten wir Abs. 2 missverständlich formuliert und schlagen vor, vom «gesamtwirtschaftlich günstigsten Anschluss» zu sprechen.

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?
Art. 9e Abs. 2 StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Unseres Erachtens ist es zentral, dass auch die betroffenen Städte und Gemeinden einbezogen werden. Allerdings fehlt deren explizite Nennung im Gesetzestext und der Botschaft (im Gegensatz zur hier gestellten Frage). Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von Art. 9e Abs. 2 StromVG vor: «Sie zieht die Kantone, Städte und Gemeinden und weitere Betroffene angemessen mit ein.»
Die Frage ist unklar gestellt. Art. 92 Abs. 2 StromVG bezieht sich auf die nationale Netzgesellschaft, die Frage aber auf die Netzbetreiber der Netzebenen 3 bis 7.

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?
Art. 9b Abs. 1 StromVG
Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Diejenigen Städte, die das Instrument des Szenariorahmens und der Mehrjahrespläne ablehnen, lehnen auch die gesetzliche Verankerung einer Frist ab. Grundsätzlich gilt aber ohnehin, dass die Netzbetreiber eine angemessene Vorlaufzeit zur Verfügung haben müssen.

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?
Art. 9b Abs. 1 StromVG
Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Mitunter wurde in unserer internen Konsultation auch eine Frist von 12 Monaten gefordert.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?
Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.
Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Der Mehrjahresplan soll hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft werden. Auch könnten von der ElCom bezeichnete Prüfstellen sinnvoll sein.

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?
Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Frist für die Prüfung der Mehrjahrespläne ist zu begrüssen. Denn in der Vernehmlassung zum Detailkonzept der Strategie Stromnetze wurde auch die Befürchtung geäussert, dass diese Prüfung durch die ElCom zu Verzögerungen führen könnte. Mit einer gesetzlich festgelegten Frist ist dieses Risiko minimiert. Entscheidend ist ein schlankes und rasches Gesamtverfahren.

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?
Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?
    Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG
    Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1

    ☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

    Bemerkungen: Diese Bestimmung wurde in unserer Konsultation mehrheitlich unterstützt, wurde aber auch kritisiert. Es wurde die Befürchtung geäussert, dass damit der Schutz von BLN-Gebieten zu stark beeinträchtigt würde. Allerdings wurde auch festgestellt, dass die hier vorgeschlagene Bestimmung der Systematik der Energiestrategie 2050 entspricht.

Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?
    Art. 15e EleG
    Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1

    ☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

    Bemerkungen: Es dürfte sinnvoll sein, die Sachplanpflicht grundsätzlich auf die NE 1 zu beschränken.

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungs-verfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)
    Art. 15e – 15 j EleG
    Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1

    ☒ notwendig ☐ nicht notwendig ☐ keine Stellungnahme

    Bemerkungen:

Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?
Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.

☐ Ja ☐ Nein ☒ keine Stellungnahme

Bemerkungen: In unserer internen Konsultation gab es allerdings auch Stimmen, welche die Übertragung von Kompetenzen ans BFE als nicht zweckmässig erachten.

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?
Art. 18b EleG
Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Im dicht bebauten Gebiet kann das Instrument der Baulinien zur Sicherung von Leitungstrassen sinnvoll sein. Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, dass bereits eine Vielzahl von Abstand- und Grenzlinien besteht und eine zusätzliche Baulinie die Planung eher noch verkompliziert.
Wichtig scheint uns in diesem Zusammenhang auch, dass bei der Definition von Baulinien klare zeitliche Limiten bestehen – dies um zu verhindern, dass derartige Baulinien zu Entwicklungsbremsen werden.

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?
Art. 17a EleG
Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ zielführend ☐ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Weil die Analysen zu den langen Verfahrensdauern gezeigt haben, dass mit einem effizienten Verfahrensmanagement und genügenden personellen Ressourcen in der Verfahrensführung ein beträchtliches Optimierungs- und Beschleunigungspotential liegt, wird diese Möglichkeit grossmehrheitlich begrüsst.

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?
Art. 15b Abs. 2 EleG
Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ zielführend ☐ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wir stimmen dieser Massnahme nur unter folgenden Bedingungen zu: Erstens müssen die entstehenden Mehrkosten anrechenbar sein. Zweitens muss der Abtausch von Massnahmen grundsätzlich zwischen allen Netzebenen möglich sein; d.h. dass auch der Betreiber des Übertragungsnetzes Ersatzmassnahmen für das Verteilnetz vornehmen kann. Massgeblich soll dabei die Entlastung eines Gebiets und nicht die Netzebene sein. Im Sinne der Gleichbehandlung soll diese Möglichkeit demnach allen Netzbetreibern offen stehen.

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt?
Art. 15c EleG
Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Festlegung eines Mehrkostenfaktor wird grossmehrheitlich begrüsst. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass der Mehrkostenfaktor nicht einziges Kriterium für den Entscheid zwischen Erdkabel oder Freileitung sein dürfe.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?
Art. 15c Abs. 2 EleG
Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die in Art. 15c Abs. 2 EleG festgelegte Obergrenze wird mehrheitlich unterstützt, da sie Klarheit schafft. Im Interesse der Rechtssicherheit ist u.E. eine minimale Konstanz beim in der Verordnung festgelegten Mehrkostenfaktor nötig. Die in Abs. 3 und 4 relativierenden Ausnahmebestimmungen werden mitunter kritisch beurteilt (siehe Frage 21).

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?
Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG
Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☐ Ja ☒ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Obwohl wir durchaus anerkennen, dass Ausnahmeregelungen sinnvoll sein mögen, geben die Bestimmungen in Art. 15c Abs. 3 und 4 den Eindruck, dass der Bundesrat in der Anwendung dieser Ausnahmeregelungen relativ frei ist. Um in dieser für den Netzausbau wichtigen Frage klare Rahmenbedingungen zu haben, sollte bereits im Gesetz detaillierter definiert sein, unter welchen Voraussetzungen der Bundesrat die Ausnahmeregelungen von Art. 15c Abs. 3 und 4 anwenden kann.

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?
(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen:
.- Zusicherung von bereits festgelegten Korridoren in einer maximal vorgegebenen Ausbaustufe ohne weitere Verfahrensschritte.
.- Austauschmöglichkeit zwischen Kabel- und Freileitungen zwischen allen Netzebenen.
.- Korridore sollen im Sachplanverfahren rechtsgültig fixiert werden können.
.- Bei Vorhaben mit geringen baulichen Massnahmen ein vereinfachtes Verfahren (bspw. ausserhalb des Plangenehmigungsverfahrens) vorsehen.
.- Leitungen, die ursprünglich für eine höhere Spannung oder mehr Strom bewilligt wurden, sollen ohne weiteres Verfahren betrieben werden können.
.- Die gesetzlichen Vorschriften sollten auch den technischen Fortschritt abbilden; so können heute Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit Dreileiterkabel in Strassen oder Gehwegen verlegt werden. Derartige Projekten sollten wie Mittelspannungsleitungen in einfachen Verfahren behandelt werden.
.- Umbau des Eidg. Rohrleitungsinspektorats zu einer „Agentur Energienetze Schweiz“, welche zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben die Funktion eines Kompetenzzentrums für die Bewilligungsverfahren für Energienetze (Strom, Gas, Wärme) übernehmen würde.
.- Prüfen einer Anreizregulierung anstellen von Einzelfallprüfungen.

Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?
Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Keine

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?
Art. 15 Abs. 3 StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

☒ zielführend ☐ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die vorgeschlagene Anrechenbarkeit wird von den Mitgliedern des Städteverbandes sehr begrüsst.

Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?
Art. 9f StromVG
Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)

☒ zielführend ☐ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Auch Städte und Gemeinden informieren ihre Bevölkerung über Netzentwicklungsprojekte. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Bund auch mit Städten und Gemeinden Leistungsvereinbarungen in diesem Bereich abschliessen kann.

Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?
Art. 26a EleG
Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5

☐ Ja ☐ Nein ☒ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Diese Frage wurde in unserer internen Konsultation kontrovers beurteilt. Von verschiedenen Städten wurde kritisiert, dass eine allzu grosszügige Herausgabe von Geodaten beträchtliche Risiken (für terroristische Anschläge etc.) beinhaltet. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen aller Netzebenen mit einem enormen Aufwand verbunden wäre, zumal längst nicht alle VNB der Ebene 7 über ein GIS verfügen.
Wenn an dieser Bestimmung festgehalten wird, sollte sich die Gesamtsicht lediglich auf den Netzebenen 1-5 beschränken. Zudem sind Datenschutzfragen zu klären und der von kritischen Infrastrukturen zu gewährleisten. Weiter regen wir an, dass in diesem Falle die SIA Norm 405 zur Anwendung kommen sollte.